

# Amts- und Mitteilungsblatt

der Gemeinde Niederwiesa/Sa.

mit den Ortsteilen Braunsdorf und Lichtenwalde



Juli 2019

Sonderamtsblatt 3.2019 · erscheint am 30. Juli 2019



Gemeinde

## Wahl zum Sächsischen Landtag

am 01.09.2019 und

## Bürgermeisterwahl

in Niederwiesa

am 03.11.2019



IMPRESSUM

**Redaktion:** Gemeinde Niederwiesa mit den Ortsteilen Lichtenwalde und Braunsdorf, Ilona Meier  
Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa  
Tel. 03726/71860  
E-Mail: [oeffentlichkeit@niederwiesa.de](mailto:oeffentlichkeit@niederwiesa.de)  
Internet: [www.gemeinde-niederwiesa.de](http://www.gemeinde-niederwiesa.de)

**Gesamtherstellung:** Druckerei Willy Gröer GmbH & Co. KG  
Kalkstraße 2, 09116 Chemnitz  
Tel.: 0371/81493-0, Fax: 0371/81493-22  
Internet: [www.druckerei-groeer.de](http://www.druckerei-groeer.de)  
**Fotos/Grafiken:** genannte Fotografen,  
©pixabay.com, ©fotolia.com, ©freepik.com

Beiträge müssen bis zum 15. des Vormonats der Redaktion vorliegen. Für Druckfehler keine Haftung. Die in den Artikeln vertretenen Auffassungen sind die Meinungen der Autoren und müssen nicht mit den Ansichten der Redaktion übereinstimmen. Verteilung kostenlos an alle Haushalte.

# Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Sächsischen Landtag

## Bekanntmachung

### über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2019

#### Gemeinde Niederwiesa – Landkreis Mittelsachsen – Wahlkreis 18 – Mittelsachsen 1

1. Am 1. September 2019 findet die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
  2. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde und die Wahlbezirke der Gemeinde Niederwiesa, werden in der Zeit vom 12. August bis 16. August 2019 während der üblichen Dienststunden in der Gemeinde Niederwiesa, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Dresdner Straße 22, barrierefrei für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
  3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme – siehe Pkt. 2. – bei der Gemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
  4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
  5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 18, Mittelsachsen 1, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
  6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
    - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
    - 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (11. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (16. August 2019) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen in Pkt. a) entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 16.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 31. August 2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen **hellgrünen Stimmzettel** des Wahlkreises,
  - einen amtlichen **grünen Stimmzettelumschlag**,
  - einen amtlichen **gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn dieser sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

lich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

8. Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, kann dagegen bis zum 24. August 2019 beim Kreiswahlleiter schrift-

Niederwiesa, den 29.07.2019

**Ilona Meier**, Bürgermeisterin

## **Wahlbekanntmachung der Gemeinde Niederwiesa für die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag am 1. September 2019**

1. Am 01. September 2019 findet die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>			<b>Lage des Wahlraums</b> (Straße, Hausnummer, Zimmer-Nr.)
<b>500</b>	<b>Wahlbezirk 1</b> An der Bahnlinie Arthur-Emmerlich-Straße Am Rosenhag Am Rotdorn Bergstraße Blumenweg	Chemnitzer Straße Ernst-Thälmann-Straße Eubaer Straße Forststraße Frauenstraße Friedrichstraße	Kirchstraße Obere Beutenberg- häuser Terrassensiedlung Wiesenstraße Zum Naturbad	<b>Pfarramt Niederwiesa,</b> Kirchstraße 4, 09577 Niederwiesa, (Pfarrsaal) <i>nicht barrierefrei</i>
<b>501</b>	<b>Wahlbezirk 2</b> Am Hopfenberg Bahnhofstraße Braunsdorfer Straße Gärtnerweg Grenzstraße Heinrich-Heine-Straße	Hohlweg Jagdweg Karl-Marx-Straße Lichtenwalder Straße Mühlenstraße Steiler Weg	Schulstraße Talstraße Wiesengrund Zum Bahnhof	<b>Oberschule Niederwiesa,</b> Mühlenstraße 21, 09577 Niederwiesa <i>nicht barrierefrei</i>
<b>502</b>	<b>Wahlbezirk 3</b> Am Dorfbach Auenblick Bestwiger Straße Dresdner Straße	Feldstraße Fichtenweg Heinrich-Zille-Straße Kurze Straße	Tunnelstraße Waldstraße	<b>AWO Seniorenzentrum</b> Dresdner Straße 24, 09577 Niederwiesa <i>barrierefrei</i>
<b>503</b>	<b>Wahlbezirk 4</b> Am Bahnhof Am Grünen Hang Am Schloßblick Am Wasserturm	An der Zschopau Dorfstraße Finkenmühlenweg Harrasallee	Inselsteig Kirchsteig	<b>Kindertagesstätte Braunsdorf</b> Dorfstraße 17, 09577 Niederwiesa, Ortsteil Braunsdorf <i>nicht barrierefrei</i>
<b>504</b>	<b>Wahlbezirk 5</b> Am Angerbach Am Zapfenbach An der Eiche An der Schäferei August-Bebel-Straße	Ebersdorfer Straße Frankenberger Straße Gartenstraße Niederwiesauer Straße Rudolf-Breitscheid-Straße	Schloßallee Siedlung Zur alten Mühle	<b>Kindertagesstätte Lichtenwalde</b> Frankenberger Straße 6, 09577 Niederwiesa, Ortsteil Lichtenwalde <i>barrierefrei</i>

### **BEKANNTMACHUNG – Hinweis zu Wahlbezirk 502**

In diesem Wahlraum werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist im § 51 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) sowie den §§ 70 bis 73 der Landeswahlordnung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), zuletzt aktualisiert durch die Verordnung vom 6. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 2) geregelt und zugelassen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. August 2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Gemeinde Niederwiesa, Bürgerbüro, Zi. 1, Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen am 01.09.2019 um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer Zi. 24, Rathaus Niederwiesa, Dresdner Straße 22.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat zur Wahl die Wahlbenachrichtigung **mitzubringen** und seinen Personalausweis **oder Reisepass bereitzuhalten**.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt

- a) seine **Direktstimme** zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- b) seine **Listenstimme** zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Wähler, die einen Wahlschein haben**, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

*Niederwiesa, den 29.07.2019*

**Ilona Meier**, Bürgermeisterin

# Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl

Auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 05.04.2017 sowie § 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung des Freistaates Sachsen (KomBekVO) in der Fassung gültig vom 17.12.2015 ist folgende Bekanntmachung in der heutigen Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes zu wiederholen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses 33/19 „Wahl des Gemeindevwahlausschusses zur Leitung der Bürgermeisterwahl am 03.11.2019 und eventueller Neuwahl am 24.11.2019“

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa hat in seiner Sitzung am 15.07.2019 entsprechend § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) vom 05.09.2003 (Sächs GVBl. S. 428, 2004 S. 182, 2018 S. 298 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2018) die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses in folgender Zusammensetzung gewählt:

Vorsitzender: Mirko Ott

Stellv. Vorsitzender: Thomas Scheumann

Beisitzer: Jens Bossard  
Gerd Höppner  
Katja Richter  
Renate Rosner

Niederwiesa, den 16.07.2019

**Ilona Meier**, Bürgermeisterin

*Dienstsiegel*

## Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 03.11.2019 in Niederwiesa

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG), § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

### 1. Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, dem 03.11.2019, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Ein etwaig notwendig werdender 2. Wahlgang zum Bürgermeister findet am **24.11.2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.**

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich einzureichen.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern, eingereicht werden (§ 41 Abs. 1 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen.

2.2. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden.

Sie müssen spätestens bis zum **29.08.2019 bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Niederwiesa, Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa** schriftlich eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl gelten auch

für einen etwaigen 2. Wahlgang, sofern sie nicht innerhalb der Einreichungsfrist für den 2. Wahlgang zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist für geänderte Wahlvorschläge zum **2. Wahlgang** beginnt am **04.11.2019** und endet am **08.11.2019 um 18.00 Uhr.**

### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 der Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

3.2. Jeder Bewerber hat für die Wahl eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) abzugeben.

3.3. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – in der Gemeindeverwaltung Niederwiesa, Zimmer 12, Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa erhältlich.

### 4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften (§§ 6b KomWG, 17 KomWO)

4.1. Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat auf Grund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereini-

gung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

- 4.2. Jeder Wahlvorschlag muss von mind. 40 Wahlberechtigten des Wahlkreises, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein. (Unterstützungsunterschriften)
- Wahlberechtigte können ihre Unterstützungsunterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der **Gemeindeverwaltung Niederwiesa, Zimmer 1, Dresdner Straße 22,**

**09577 Niederwiesa** während der allgemein üblichen Öffnungszeiten bis **29.08.2019 bis 18.00 Uhr** leisten.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 22.08.2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5. Der Wahlausschuss beschließt am **05.09.2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

*Niederwiesa, den 29.07.2019*

**Ilona Meier**, Bürgermeisterin

## Informationen

### Gemeindeverwaltung hat seit 01.07.2019 wieder einen Hauptamtsleiter



Am 01.07.2019 hat Herr **Thomas Scheumann** seinen Dienst als Hauptamtsleiter in der Gemeindeverwaltung Niederwiesa angetreten.

Der 37-Jährige ist studierter Verwaltungswirt und war bereits als Sachgebietsleiter bei der Stadtverwaltung Chemnitz und als Kämmerer in der Stadtverwaltung Hainichen beschäftigt.

Zu seinem Verantwortungsbereich in der Gemeindeverwaltung Niederwiesa gehören unter anderem das Meldeamt, das Standesamt, das Bürgeramt, das Ordnungsamt, die Personalverwaltung sowie die internen Verwaltungs- und Querschnittsaufgaben. Auch alle kommunalrechtlichen Sachverhalte und

Fragestellungen im Zusammenhang mit der Arbeit des Gemeinderates und dem Hauptausschuss werden durch ihn begleitet. Darüber hinaus wird er in Zukunft der Hauptverantwortliche für die Durchführung der Wahlen sein.

Er ist für Sie als Ansprechpartner wie folgt erreichbar:

Gemeindeverwaltung Niederwiesa

#### Hauptamtsleiter

Herr Thomas Scheumann

Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa

Tel.: 03726 / 7186-28

E-Mail: buergeramt@niederwiesa.de

**Ilona Meier**, Bürgermeisterin

### Bekanntgabe zur Wahl der Ortsvorsteher

**Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,**

hiermit geben wir Ihnen bekannt, dass zu den Ortschaftsratsitzungen am 10.07.2019 bzw. am 04.07.2019:

im Ortsteil Braunsdorf Herr **Holger Maywirth**

und im Ortsteil Lichtenwalde Herr **Jens Bossard**

von den Mitgliedern der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher gewählt worden sind.

*Niederwiesa, den 29.07.2019*

**Ilona Meier**, Bürgermeisterin

# Öffentliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Niederwiesa für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 10.001.826 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 9.502.720 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 499.106 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf 499.106 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 14.500 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 14.500 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf 0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf 499.106 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf 14.500 EUR
- Gesamtergebnis auf 513.606 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.328.826 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.572.720 EUR

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 756.106 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.032.210 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.038.400 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1.006.190 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -250.084 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 409.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -409.000 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf -659.084 EUR festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 685.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 vom Hundert
Gewerbesteuer auf	390 vom Hundert

### Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltsatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Niederwiesa, den 29.07.2019

Dienstsiegel

Ilona Meier, Bürgermeisterin

### Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeverwaltung informiert Sie hiermit, dass der Haushaltsplan 2019 vom 05.08.2019 bis einschließlich 13.08.2019 im Rathaus Niederwiesa, Bürgerservice, Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa während der Dienstzeit zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich ausliegt.

Niederwiesa, den 29.07.2019

Mirko Ott, Kämmerer

## Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Harrasallee in Niederwiesa Ortsteil Braunsdorf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2019 den Entwurf zur Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Harrasallee in Niederwiesa Ortsteil Braunsdorf“ in der Fassung 01.07.2019 mit Planzeichnung, Textteil und Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Flurstück 106/5 sowie Teile des Flurstückes 106/90 der Gemarkung Braunsdorf.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und die Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB entbehrlich; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung für das vorliegende Satzungsverfahren abgesehen wurde.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung 01.07.2019, bestehend aus Plan- und Textteil, sowie der beigefügten Begründung, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2019 bis 10.09.2019 – jeweils einschließlich – im Rathaus der Gemeinde Niederwiesa, Dresdner Straße 22, im Bauamt, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Ergänzend werden die auszulegenden Planunterlagen im Beteiligungszeitraum über das Internetportal der Gemeinde unter [www.gemeinde-niederwiesa.de](http://www.gemeinde-niederwiesa.de) und auf dem Zentralen Landesportal Bauleitplanung, [www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan), bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Niederwiesa, Dresdner Str. 22, 09577 Niederwiesa abgegeben werden. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten sowie die geltend gemachten Belange und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Unberücksichtigt bleiben auch vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, erfolgt gleichzeitig während der oben genannten Auslegungsfrist.

Ilona Meier, Bürgermeisterin

Siegel

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Harrasallee in Niederwiesa Ortsteil Braunsdorf“:

